

NATURSCHUTZ - VERORDNUNGEN (103)

Auf Grund des Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes sind besondere Gebiete mit Verordnung unter Schutz gestellt worden (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturparks). In diesen Verordnungen werden der jeweilige Schutzgegenstand und der Schutzzweck, die zur Erreichung des Zweckes notwendigen Gebote und Verbote sowie Art und Umfang der Schutzbestimmungen, die für das jeweilige Schutzgebiet gelten, festgelegt.

In den Schutzgebieten ist der Umfang des Rechtes auf Ausübung der Jagd (soweit sie nicht überhaupt untersagt ist) unterschiedlich geregelt; die folgende Aufstellung gibt hierüber einen Überblick.

VERORDNUNG

	LGBL. Nr.	§	
Vollnaturschutzgebiet Hackelsberg (KG Jois)	35/1965; 23/1971	§ 3	Die rechtmäßige Ausübung der Jagd ist nur mit Zustimmung der Landesregierung gestattet.
Vollnaturschutzgebiet Junger Berg (KG Jois)	36/1965	§ 3	Die rechtmäßige Ausübung der Jagd ist nur mit Zustimmung der Landesregierung gestattet.
Teilnaturschutzgebiet Zurndorfer Eichenwald (KG Zurndorf)	27/1969	§ 3 (2)	Die rechtmäßige Ausübung der Jagd ist nur mit Zustimmung der Landesregierung gestattet.
Landschaftsschutz- und Teilnaturschutzgebiet Siegendorf (KG Siegendorf)	31/1970	§ 4	Die rechtmäßige Ausübung der Jagd wird durch diese Verordnung nicht berührt, die Anlage von Wildäckern und die Aufstellung von Hochständen ist jedoch verboten.
Teilnaturschutzgebiet Rohrbacher Kogel (KG Rohrbach, Loipersbach, Draßburg)	32/1973	§ 3 (2)	Die rechtmäßige Ausübung der Jagd ist nur mit Zustimmung der Landesregierung gestattet.
Vollnaturschutzgebiet Goldberg (KG Schützen am Gebirge)	49/1973	§ 2	Es ist verboten, freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, sowie Larven, Puppen, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere aufzusuchen, fortzunehmen oder zu beschädigen.
Teilnaturschutzgebiet Ried Frauenwiesen (KG Leithaprodersdorf)	4/1976	§ 4	Die rechtmäßige Ausübung der Jagd wird durch diese Verordnung nicht berührt, die Anlage von Wildäckern und die Aufstellung von Hochständen ist jedoch verboten.
Teilnaturschutzgebiet Deutschkreutz (KG Deutschkreutz)	28/1979	§ 3 (2)	Die rechtmäßige Ausübung der Jagd wird durch diese Verordnung nicht berührt, doch ist die Errichtung von Futterständen verboten.
Teilnaturschutzgebiet "Haidel" (KG Nickelsdorf)	29/1979	§ 3 (2)	Die rechtmäßige Ausübung der Jagd wird durch diese Verordnung nicht berührt, doch ist das Aufstellen von Hochständen verboten.
Vollnaturschutzgebiet „Grossbachgraben" (KG Hammerteich)	45/1979	§ 3 (2)	Die rechtmäßige Ausübung der Jagd wird durch diese Verordnung nicht berührt, die Anlage von Wildäckern und das Aufstellen von Hochständen ist jedoch verboten.
Teilnaturschutz- und Landschaftsschutzgebiet Loipersbach - Rohrbach - Schattendorf (KG Loipersbach, Rohrbach und Schattendorf)	58/1979	§ 5	Die rechtmäßige Ausübung der Jagd ist erlaubt.
Natur- und Landschaftsschutzverordnung Neusiedlersee (KG Mörbisch a.S., Rust a.S., Oggau, Podersdorf a.S., Illmitz, Apetlon, Winden)	22/1980	§ 4 (1) und (2)	Die rechtmäßige Ausübung der Fischerei ist gestattet. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd ist nur auf Wildgänse, Wildenten, Waldschnepfen, Bekassin, Rebhühner, Fasane, Wildtauben, Trappe, Bleßhuhn und alle jagdbaren Säugetiere gestattet. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd auf Wasservogel (Schwimm-, Sumpf- und Watvögel) und Greifvögel ist in dem im § 4 Abs. 3 der Verordnung bezeichneten Gebiet der KG Apetlon jedoch untersagt.

NATURSCHUTZ - VERORDNUNGEN

Teilnaturschutzgebiet "Galgenberg" (KG Rechnitz)	24/1987	§ 3 (2)	Die rechtmäßige Ausübung der Jagd wird durch diese Verordnung nicht berührt, die Anlage von Wildäckern und das Aufstellen von Hochständen ist jedoch verboten.
Teilnaturschutzgebiet "Friedhofswiesen" (KG KG Jabing)	25/1987	§ 3 (2)	Die rechtmäßige Ausübung der Jagd wird durch diese Verordnung nicht berührt, die Anlage von Wildäckern und das Aufstellen von Hochständen ist jedoch verboten.
Teilnaturschutzgebiet "Fronwiesen" und "Kuhlacke" (KG St. Georgen)	40/1987	§ 3 (2)	Die rechtmäßige Ausübung der Jagd wird durch diese Verordnung nicht berührt, die Anlage von Wildäckern und das Aufstellen von Hochständen ist jedoch verboten.
Vollnaturschutzgebiet "Pfarrwiesen" (KG Illmitz)	41/1987	§ 3 (2)	Die rechtmäßige Ausübung der Jagd wird durch diese Verordnung nicht berührt, lediglich die Jagd auf Wasserwild ist in der Zeit vom 1. August bis 30. September eines jeden Jahres verboten. Die Anlage von Wildäckern und das Aufstellen von Hochständen ist untersagt.
Teilnaturschutzgebiet "Bubanj" (KG Hornstein)	42/1987	§ 3 (2)	Die rechtmäßige Ausübung der Jagd wird durch diese Verordnung nicht berührt, die Anlage von Wildäckern und das Aufstellen von Hochständen ist jedoch verboten.
Vollnaturschutzgebiet "Hutweide" (KG Mönchhof)	11/1988	§ 3	Die rechtmäßige Ausübung der Jagd wird durch diese Verordnung nicht berührt, die Anlage von Wildäckern und das Aufstellen von Hochständen ist jedoch verboten.
Teilnaturschutzgebiet "Zylinderteiche" (KG Hornstein)	12/1988	§ 3 (2)	Die rechtmäßige Ausübung der Jagd wird durch diese Verordnung nicht berührt, die Anlage von Wildäckern, das Aufstellen von Hochständen sowie die Errichtung von Entenbrutkästen ist jedoch verboten.
Vollnaturschutzgebiet Hagensdorf - Luisig (KG Hagensdorf und KG Luisig)	21/1988	§ 3 (2)	Die rechtmäßige Ausübung der Jagd wird durch diese Verordnung nicht berührt, die Anlage von Wildäckern und das Aufstellen von Hochständen ist jedoch verboten.
Landschaftsschutzgebiet "Beim Trunk/Dolnji Trink" (KG Güttenbach)	49/1989	§ 3 (2)	Die rechtmäßige Ausübung der Jagd wird durch diese Verordnung nicht berührt, die Anlage von Wildäckern, Futter-, Wasser- und Leckstellen, Futtervorratslager und das Aufstellen von Hochständen ist jedoch verboten.
Vollnaturschutzgebiet "Lafnitz Stögerbach - Auen" (KG Wolfau)	49/1990	§ 3 (2)	Die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei sowie die notwendige Instandhaltung und Wartung behördlich genehmigter Anlagen wird durch diese Verordnung nicht berührt; die Anlage von Wildäckern, Futter-, Wasser- und Leckstellen, Futtervorratslager und das Aufstellen von Hochständen ist jedoch nur mit Zustimmung der Landesregierung erlaubt.
Teilnaturschutzgebiet "Bachaue Lug" (KG Neuberg)	13/1991	§ 3 (2)	Die rechtmäßige Ausübung der Jagd wird durch diese Verordnung nicht berührt, die Anlage von Wildäckern und das Aufstellen von Hochständen ist jedoch verboten.
Teilnaturschutzgebiet Rechnitz (KG Rechnitz)	16/1991	§ 3 (2)	Die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie die notwendige Instandhaltung und Wartung behördlich genehmigter Anlagen wird durch diese Verordnung nicht berührt, die Anlage von Wildäckern und das Aufstellen von Hochständen ist jedoch verboten.
Teilnaturschutzgebiet "Luka" (KG Großmürbisch)	26/1991	§ 3 (2)	Die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie wasserbautechnisch notwendige Instandhaltungsarbeiten im Gerinne des Reinersdorfbaches werden durch diese Verordnung nicht berührt, die Anlage von Wildäckern und das Aufstellen von Hochständen ist jedoch verboten.

NATURSCHUTZ - VERORDNUNGEN

Landschaftsschutzverordnung Forchtenstein - Rosalia	17/1968	§ 4	Die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei und der Betrieb behördlich genehmigter Anlagen sowie Veränderungen, die im Zuge der Herstellung einer behördlich genehmigten Anlage unvermeidlich geworden sind, bleiben unberührt.
Landschaftsschutzgebiet "Kellerviertel Heiligenbrunn" (KG Heiligenbrunn) Neue Bezeichnung: "Naturpark in der Weindylle"	28/1969 (32/1999)	§ 4	Die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei und der Betrieb behördlich genehmigter Anlagen sowie Veränderungen, die im Zuge der Herstellung einer behördlich genehmigten Anlage unvermeidlich geworden sind, bleiben unberührt.
Landschaftsschutzgebiet Bernstein - Lockenhaus - Rechnitz (Naturpark Geschriebenstein); Gemeinden Lockenhaus, Markt Neuhodis, Rechnitz, Unterkohlstätten.	19/1972 42/1999	§ 4	Die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei und der Betrieb behördlich genehmigter Anlagen sowie Veränderungen, die im Zuge der Herstellung einer behördlich genehmigten Anlage unvermeidlich geworden sind, bleiben unberührt.
Landschaftsschutzgebiet "Südburgenländisches Hügel- und Terrassenland" („Naturpark in der Weindylle"); Stadtgemeinde Güssing, Gemeinden Eberau, Deutsch Schützen - Eisenberg, Heiligenbrunn, Moschendorf, Strem.	30/1974 32/1999	§ 4	Die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei und der Betrieb behördlich genehmigter Anlagen sowie Veränderungen, die im Zuge der Herstellung einer behördlich genehmigten Anlage unvermeidlich geworden sind, bleiben unberührt.
Geschützter Landschaftsteil Lahnbach (KG Deutsch Kaltenbrunn)	43/1979	§ 3	Die Ausübung der Jagd und der Fischerei sind erlaubt.
Naturschutzgebiet „Parndorfer Heide“ (KG Parndorf)	22/1992	§ 6	Die rechtmäßige Ausübung der Jagd ist erlaubt.
Naturschutzgebiet „Auwiesen - Zickenbachtal“ (KG. Eisenhüttl, KG. Heugraben, KG. Rohr)	45/1993	§ 6	Die rechtmäßige Ausübung der Jagd ist erlaubt.
Landschaftsschutzgebiet und Naturpark Raab (Gemeinden Jennersdorf, Minihof-Liebau, Mogersdorf, Mühlgraben, Neuhaus am Klausenbach, Sankt Martin an der Raab, Weichselbaum)	68/1997	§ 7	Die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei ist nicht eingeschränkt,
Naturschutzgebiet „Batthányfeld“ (KG. Kaisersteinbruch, Gr.St. Nr. 316/1)	50/1998	§ 6	Die rechtmäßige Ausübung der Jagd ist erlaubt.
Landschaftsschutzgebiet Landseer Berge Naturpark Landseer Berge (Gemeinden Kobersdorf, Markt St. Martin, Weingraben, Kaisersdorf, Draßmarkt)	73/2000	§ 7	Die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei ist nicht eingeschränkt,
Geschützter Lebensraum Rochus-Kapelle und Hetscherlberg	81/2005	§ 6	Die rechtmäßige Ausübung der Jagd, sowie die notwendige Instandhaltung und Wartung behördlich genehmigter Anlagen ist gestattet.
Naturpark Neusiedler See - Leithagebirge	4/2006	§ 6	Es sind keine Ausnahmebestimmungen vorgesehen.
Geschützter Lebensraum Stotzinger Heide	53/2006	§ 8	Die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie die notwendige Instandhaltung und Wartung behördlich genehmigter Anlagen ist gestattet.
Landschaftsschutzgebiet Rosalia - Kogelberg und Naturpark Rosalia - Kogelberg	54/2006	§ 6	Die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei ist nicht eingeschränkt.

NATURSCHUTZ - VERORDNUNGEN

Europaschutzgebiet Lafnitztal	37/2007	§ 4	Die bisher übliche und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzung und die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei sind weiterhin zulässig.
Europaschutzgebiet Parndorfer Heide	33/2008	§ 4	Die bisher übliche und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzung und die rechtmäßige Ausübung der Jagd sind weiterhin zulässig.
Europaschutzgebiet Auwiesen - Zickental	34/2008	§ 4	Die bisher übliche und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzung und die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei sind weiterhin zulässig.
Europaschutzgebiet Lange Leitn Neckenmarkt	41/2008	§ 4	Die bisher übliche und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzung und die rechtmäßige Ausübung der Jagd sind weiterhin zulässig.
Europaschutzgebiet Puszta und Heide	55/2008	§ 4	Die bisher übliche und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzung und die rechtmäßige Ausübung der Jagd sind weiterhin zulässig.
Europaschutzgebiet Nickelsdorfer Haidel	56/2008	§ 4	Die bisher übliche und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzung und die rechtmäßige Ausübung der Jagd sind weiterhin zulässig.
Europaschutzgebiet Waasen - Hanság	57/2008	§ 4	Es ist verboten, Flächen abseits öffentlicher Wege zu begehen oder zu befahren. Ausgenommen sind Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer, Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter bei der Ausübung land-, forst-, jagd- und fischereiwirtschaftlicher Tätigkeiten.
		§ 5	Die übliche und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzung und die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei sind weiterhin zulässig.
Europaschutzgebiet Zurndorfer Eichenwald und Hutweide	58/2008	§ 4	Die bisher übliche und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzung und die rechtmäßige Ausübung der Jagd sind weiterhin zulässig.
Naturschutzgebiet Thenau	4/2009	§ 6	Die Anlegung von Wildäckern, Fütterungen sowie das Aufstellen von mobilen oder die Errichtung von ortsfesten Hochständen ist verboten. Das Befahren des Schutzgebiets ist für die Ausübung der Jagd nur auf in der Anlage B der Verordnung dargestellten Fahrwegen gestattet. Das Befahren sonstiger Wege ist nur zum Bringen von erlegtem Wild zulässig. Das Betreten des Schutzgebiets für die Ausübung der Jagd ist gestattet. Ansonsten wird die rechtmäßige Ausübung der Jagd nicht berührt.
Geschützter Lebensraum Wehoferbachwiese	37/2010	§ 6	Die rechtmäßige Ausübung der Jagd ist gestattet. Die notwendige Instandhaltung und Wartung behördlich genehmigter Anlagen ist gestattet; diese Maßnahmen sind der Landesregierung spätestens zwei Wochen vor deren Durchführung zu melden, sofern sie nicht von der Naturschutzbehörde veranlasst werden. Die Bestimmungen dieser Verordnung treten mit 1. Juli 2010 in Kraft.
Geschützter Lebensraum „Weißes Kreuz“	72/2010	§ 3	Die rechtmäßige Ausübung der Jagd ist gestattet.
		§ 5	Die notwendige Instandhaltung und Wartung behördlich genehmigter Anlagen ist gestattet; diese Maßnahmen sind der Landesregierung spätestens zwei Wochen vor deren Durchführung zu melden, sofern sie nicht von der Naturschutzbehörde veranlasst werden.
		§ 6	

NATURSCHUTZ - VERORDNUNGEN

Europaschutzgebiet Neusiedler See - Nordöstliches Leithagebirge	25/2013	§ 7	Die zeitgemäße und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzung und die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei sind weiterhin zulässig.
Europaschutzgebiet Südburgenländisches Hügel- und Terrassenland	63/2013	§ 7	Die zeitgemäße und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzung und die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei sind weiterhin zulässig.
Europaschutzgebiet Fronwiesen und Johannesbach	64/2013	§ 7	Die zeitgemäße und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzung und die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei sind weiterhin zulässig.
Europaschutzgebiet Bernstein-Lockenhaus-Rechnitz	65/2013	§ 7	Die zeitgemäße und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzung und die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei sind weiterhin zulässig.
Landschaftsschutzgebiet Biri - Noplerberg Stoob	69/2013	§ 7	Die rechtmäßige Ausübung der Jagd wird durch diese Verordnung nicht eingeschränkt.
Europaschutzgebiet Mattersburger Hügelland	90/2013	§ 7	Die zeitgemäße und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzung und die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei sind weiterhin zulässig.

